



Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

FN - geprüfter Pferdepfleger

§ 2500 – Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an die FN zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - Nachweis einer ca. 2-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Umgang und mit der Pflege von Pferden in einem Reitbetrieb oder Zuchtbetrieb oder Nachweis einer mindestens 3-jährigen nebenberuflichen Tätigkeit im o. a. Sinne
 - Nachweis eines absolvierten Erste-Hilfe-Kurses (16 LE)
 - Teilnahme an einem 2-wöchigen Vorbereitungslehrgang
3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die FN.

§ 2501– Anforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Prüfungsfächern statt:

1. Pflege/Fütterung des Pferdes (1 Note):
allgemeine und besondere Pflegearbeiten, Bandagieren, Frisieren, allgemeine und besondere Fütterung, Kenntnisse des Verhaltens und der Lebensweise des Pferdes sowie seiner Ansprüche an die Umwelt, der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, Kenntnisse der einschlägigen Abschnitte der Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4
2. Stallarbeiten, -hygiene, -einrichtung (1 Note):
Sauberkeit, Entmistung, Einstreu, Lüftung, Desinfektion, Fütterung und Futterlagerung, Anlage von Ställen, Boxen etc., Instandhaltungs-, Reparaturarbeiten, Anlage und Einrichtung von Futter- und Sattelkammer, Instandhaltung und Pflege von Reitbahn, Reitplatz und Hindernismaterial, Kenntnisse der einschlägigen Abschnitte der Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4
3. Sattelzeugpflege, Sattelung und Zäumung (1 Note):
allgemeine und besondere Wartungsarbeiten an Sattelzeug, Zaumzeug und Geschirr, Turniervorbereitungen, Zusammensetzen und Verpassen von Trensen, Kandaren und Sätteln, Kenntnisse der einschlägigen Abschnitte der Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1
4. Longieren (1 Note):
Bewegen eines (älteren und/oder jüngeren) Pferdes an der Longe, Ausbinden von Pferden, Kenntnisse der einschlägigen Abschnitte der Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1 und 6
5. Veterinärkunde (1 Note):
Körperbau, Exterieurkenntnisse, Krankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung bis zum Eintreffen des Tierarztes, Anlegen von Verbänden, Kenntnisse der einschlägigen Abschnitte der Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4
6. Beschlagslehre (1 Note):
Aufbau des Hufes, Beinstellungen, behelfsmäßiges Ausschneiden und Berunden der Hufe sowie Abnehmen und Festziehen von Hufeisen, Kenntnisse der einschlägigen Abschnitte der Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4
7. Berufsständisches Wissen:
Kenntnisse über Arbeitsrecht, Versicherungswesen, Unfallverhütung

§ 2504 Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in jedem Prüfungsfach sind nach folgenden Noten zu bewerten:

ausgezeichnet	= Note 1
sehr gut	= Note 1,5
gut	= Note 2
voll befriedigend	= Note 2,5
befriedigend	= Note 3
voll ausreichend	= Note 3,5
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6
2. Bewerber mit mehr als einer Note „mangelhaft“ in den einzelnen Prüfungsfächern oder „ungenügend“ in einem Prüfungsfach haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Bewerber mit der Note „mangelhaft“ im Prüfungsfach „Pflege/Fütterung des Pferdes“ haben die Prüfung nicht bestanden.
4. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.